



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

---

**REGLEMENT  
ÜBER DIE WASSERGEBÜHREN  
(WASSER-TARIF)**

VOM 8. DEZEMBER 2003

Indexierung vom 14. Juni 2011

---

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen erlassen gestützt auf Artikel 42 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 8. Dezember 2003 folgendes

## Gebühren - Reglement

### 1. Einmalige Abgaben

#### Artikel 1

Anschluss-  
gebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt:

a Fr. 34.-- pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF)

b Fr. 17.-- pro m<sup>3</sup> bei Schwimmbecken > 10 m<sup>3</sup> Inhalt.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Liegenschaften in der Gewerbezone beträgt Fr. 17.-- pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (BGF).

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland "Baugewerbe total" von 109.1 Punkten, Stand April 2003 (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Wasserverordnung des Gemeinderates festgelegt.

### 2. Schlussbestimmungen

#### Artikel 2

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Gebührenreglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Wassertarif vom 15. Dezember 1989.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN  
Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter